

Die Forschungsprämie

Grundlagen

Einführung in die Forschungsprämie

Andreas Feckter

Wien, 19. Oktober 2023

Haftungshinweis

Es handelt sich um keine behördliche Arbeitsunterlage.

Für die Richtigkeit der Angaben wird daher weder vom Vortragenden noch von einer Behörde eine Haftung übernommen.

Diese Vortragstätigkeit erfolgt NICHT im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit!

Rechtliche Grundlagen

- § 108c EStG 1988 in der geltenden Fassung
- Forschungsprämienverordnung, BGBl. II Nr. 515/2012 (folgend kurz FPr-VO)
- Frascati Manual 2015 der OECD (Grundlage der Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen der VO)
- EStR 2000 Rz 8208 – 8209d

Themen

- **Grundlegendes**
 - **Antragsberechtigte, Kriterien für F&E, Beginn und Ende der Forschungstätigkeit**
- Problembereiche
 - Der Antrag auf die Prämie; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?
 - Negatives Gutachten der FFG – was tun?
 - Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen
 - NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?

Antragsberechtigte

- Gemäß § 108c Abs. 1 EStG 1988 können Steuerpflichtige (Anm: **natürliche Personen, juristische Personen, KÖR mit ihren Betrieben gewerblicher Art, gemeinnützige Vereine mit ihren entbehrlichen Hilfsbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**), soweit sie nicht Mitunternehmer sind, und Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und eine Forschungsprämie für Auftragsforschung geltend machen.
- Die Prämien stellen **keine Betriebseinnahmen** dar.
- § 6 Z 10 EStG 1988 und § 20 Abs. 2 EStG 1988 sind auf sie nicht anwendbar (d.h. keine Kürzung der Anschaffungskosten oder von Aufwendungen)

Antragsberechtigte

Beispiel:

Unternehmerin X betreibt Forschung, für die damit beschäftigten MitarbeiterInnen wird ein Gebäude errichtet das als Investition für F&E bei der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie berücksichtigt wird. Entsprechend erhält X auch eine Prämie iZm der Errichtung dieses Gebäudes.

Anders als bei anderen Subventionen aus öffentlichen Mitteln ist die erhaltende Prämie **weder bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen noch kürzt es die steuerlich relevanten Anschaffungskosten** des Gebäudes.

Begriff F&E - Voraussetzungen

- **Neuartig:**
 - Produkt oder Verfahren darf noch nicht im wesentlichen festgelegt sein; dh Vorliegen einer **NEUHEIT**; Abgrenzung zu anspruchsvollen Engineering oft schwierig!
 - Lösung darf für fachkundige Person nicht auf der Hand liegen; Lösungsweg theoretisch nicht ableitbar
 - Objektive Neuheit (was ist in der Branche bekannt?)
 - Keine F&E sind Kopieren, Nachahmen, Reverse Engineering ua
- **Schöpferische Tätigkeit:** auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen; die Lösung liegt dem Fachmann nicht auf der Hand; in der Praxis oft schwierige Abgrenzung zu anspruchsvollen Engineering Tätigkeiten
- **auf systematische Weise unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden:** bewusster, planmäßiger, systematischer und nach methodischen Regeln ablaufender Prozess; dh keine Zufallserfindungen (Geniestreiche)
- **Ungewissheit :** Generell besteht bei F&E Ungewissheit in Bezug auf den Kosten- oder Zeitaufwand, der zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse erforderlich ist, sowie darüber, ob diese Ziele grundsätzlich überhaupt in irgendeinem Maße erreicht werden können.
- **Reproduzierbarkeit und/oder Übertragbarkeit des Ergebnisses**

Beginn und Ende der Forschung

Beginn

- Idee
 - Auftrag
-
- Industrial Engineering

Nicht F&E:

- Ideensammlungen für F&E-Projekte
- Markterhebung (Bedarfsanalysen, Analyse Konkurrenzprodukte vor Projektentscheidung)
- Kundenakquisitionen (auch F&E-Aufträge),
- Betriebswirtschaftliche Machbarkeitsstudien

Beginn: Definition F&E-Ziel
(iR Pflichtenhefterstellung)

Ende

- Produktionsreife
 - Lösung der technischen Unsicherheit
 - Versuchsproduktion
-
- Nachbetreuung und Fehlerbehebung
 - Routine-Tests
 - Patentarbeiten nach Abschluss F&E

Nicht F&E:

- Industrielles Engineering für Serienfertigung bei Produktneuentwicklung (außer Verfahrensneuentwicklung)
- Schulung der Produktions - MA
- Support Vertrieb
- Kundenschulungen/-testungen

Themen

- Grundlegendes
 - Antragsberechtigte, Kriterien für F&E, Beginn und Ende der Forschungstätigkeit
- **Problembereiche**
 - **Der Antrag auf die Prämie; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?**
 - Negatives Gutachten der FFG – was tun?
 - Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen
 - NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?

Prämienantrag - Fristen

Eigenbetriebliche Forschung (Altregelung bis Mitte 2022):

- Antrag darf erst **nach Ende des Wirtschaftsjahres** eingereicht werden,
- **Einreichung** des Prämienantrags (Formular 108c) beim Finanzamt **bis zum Eintritt der Rechtskraft** des ESt/KöSt/Feststellungsbescheides,
- Keine Beschränkung auf die erstmalige Rechtskraft; dh auch Anträge im wiederaufgenommenen offenen Veranlagungen möglich.

Beispiel:

Eine GmbH bilanziert mit abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021. Die Begutachtung der FFG erfolgt pro Kalenderjahr. Die F&E-Projekte und- Schwerpunkte des WJ 2020/21 sind dh in der Antragstellung für das FFG-Jahresgutachten 2021 zu erfassen.

Die Antragsfrist endet (wiederholt) mit der Rechtskraft des Köst-Bescheides 2021.

Prämienantrag - Fristen

Neuregelung:

§ 108c (3) EStG:

„Die Prämien können jeweils für ein Kalenderjahr beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie für das Kalenderjahr ist aus den Forschungsaufwendungen(-ausgaben) aus dem/den Wirtschaftsjahr(en) zu ermitteln, das/die in dem Kalenderjahr endet/enden. **Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach dem Beginn.** Die Antragstellung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.“

Prämienantrag - Fristen

Neuregelung:

Die nun (ab Jahresmitte 2022) geltende Frist ist eine eigenständige, von Fristenläufen für die Ertragsteuern unabhängige.

Inkrafttretensbestimmung (§ 124b lit e Z 405):

„§ 108c Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2022 ist erstmalig auf Prämien anzuwenden, die das **Kalenderjahr 2022** betreffen und **nach dem 30. Juni 2022 erstmalig beantragt werden.**“

Von dieser Neuregelung ist NUR die Antragstellung beim Finanzamt betroffen, nicht der Antrag an die FFG auf Ausstellung eines Gutachtens!

Prämienantrag - Fristen

Keine Fristsetzung für die Einreichung des Antrags auf Ausstellungen eines Jahresgutachtens an die FFG!

Die Erledigung durch das Finanzamt kann jedoch erst nach Vorliegen des Jahresgutachtens erfolgen.

Prämienantrag - Fristen

Beispiel (entnommen aus den EB):

*Das abweichende **Wirtschaftsjahr 01/02** beginnt am **1.7.01** und endet am **30.6.02**.*

*Am **1.7.02** beginnt das abweichende Wirtschaftsjahr **02/03**, das am **30.6.03** endet.*

- Die Forschungsprämie für das **Kalenderjahr 02** erfasst die **prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden Wirtschaftsjahres 01/02**.
- Die Forschungsprämie für das Kalenderjahr 03 erfasst die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden Wirtschaftsjahres 02/03.

Das abweichende Wirtschaftsjahr 01/02 beginnt am 1.7.01 und endet am 30.6.02.

Am 1.7.02 beginnt das abweichende Wirtschaftsjahr 02/03, das am 30.6.03 endet.

- Die **Antragsfrist für die Forschungsprämie für das Jahr 02** beginnt am **1.7.02** und endet am **30.06.06**.
- Die Antragsfrist für die Forschungsprämie für das Jahr 03 beginnt am 1.7.03 und endet am 30.06.07

Prämienantrag - Fristen

Annahme:

- **Antrag** an das Finanzamt wird bereits im **Juli 02** gestellt,
- Der **Antrag an die FFG** auf Ausstellung eines Gutachtens jedoch erst im **August 05**, das Gutachten wird im November zugestellt und ist positiv.

Die Bearbeitung durch die Finanzverwaltung kann erst nach Vorliegen des FFG-Gutachtens erfolgen, also erst **über 3 Jahre nach Einreichung des Prämienantrags** beim zuständigen Finanzamt.

Themen

- Grundlegendes
 - Antragsberechtigte, Kriterien für F&E, Beginn und Ende der Forschungstätigkeit
- **Problembereiche**
 - Der Antrag auf die Prämie; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?
 - **Negatives Gutachten der FFG – was tun?**
 - Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen
 - NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

„Rechtsmittel“ bei negativen FFG-Gutachten:

- Das **Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung** durch die Behörde,
- es besteht **keine Bindungswirkung** an die Beurteilung durch die FFG,
- **Einhaltung des Parteiengehörs** (Vorhalteverfahren durch das Finanzamt),
- Einwendungen, **Gegengutachten** können **der FFG** zur neuerlichen Begutachtung **übermittelt** werden.
- **Bei Aberkennung** von (Teilen) der Forschungsprämie:
 - **Feststellungsbescheid** ist vom Finanzamt zu erlassen (§ 201 BAO)
 - **Beschwerdeverfahren** steht dem Unternehmen offen
- Eventuell: **Gutschrift der Prämie von zuerkannten Projekten (Teilfestsetzung)** auf dem Abgabekonto (§ 108c Abs. 4a EStG)

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Werden Projekte im FFG-Gutachten **negativ beurteilt**, so wird seitens der Finanzverwaltung – zwecks Einhaltung des Parteiengehörs – ein **Vorhalt an das Unternehmen** gerichtet.

Der Antragsteller kann

- sich mit der negativen Beurteilung **einverstanden erklären** – es erfolgt eine „einvernehmliche“ Festsetzung der verbleibenden Forschungsprämie;
- seinen Standpunkt, wonach eine begünstigte Tätigkeit vorliegt, **mit weiteren Unterlagen** bekräftigen. Diese Unterlagen können über Ansprechpersonen in der Finanzverwaltung an die FFG weitergeleitet werden. Eine Umfangsbegrenzung gibt es bei dieser Vorlage nicht.

Es handelt sich hier um kein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein Ermittlungsverfahren zur Abklärung der möglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Forschungsprämie.

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Nach **Vorliegen einer gutachterlichen Stellungnahme der FFG** zu den strittigen Projekten wird seitens der Finanzverwaltung die Prämie entweder

- in beantragter Höhe **gutgeschrieben** oder
- es erfolgt eine entsprechende **Festsetzung** mit einem verminderten Betrag.

Sollte der Unternehmer damit nicht einverstanden sein, steht das **Rechtsmittel der Beschwerde** offen.

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren können

- **abgabenrechtliche Einwendungen** vorgebracht werden und/oder
- Einwendungen, wonach die durchgeführten **Tätigkeiten doch begünstigt sein müssten.**

Das Finanzamt kann gegebenenfalls vor Entscheidung über den Prämienantrag oder in einem nachfolgenden Rechtsmittel- oder Betriebsprüfungsverfahren auf die **fachliche Unterstützung durch die FFG zurückgreifen** (EStR Rz 8208q).

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Beispiel:

- FFG beurteilt **2 Projekte negativ**,
- **Vorhalt** durch das Finanzamt an das Unternehmen mit der Bitte um Stellungnahme,
- Unternehmen erklärt sich mit der **Aberkennung betreffend eines Projektes einverstanden**, zum anderen Projekt werden **umfangreichere Unterlagen** erstellt und an das Finanzamt geschickt,
- Finanzamt leitet die Unterlagen an die FFG mit der Bitte um **neuerliche Prüfung** weiter,
- FFG bleibt bei der negativen Beurteilung – entsprechend wird die **FoPrä festgesetzt**,
- Unternehmer ergreift das **Rechtsmittel der Beschwerde**

Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Beispiel (Fortsetzung):

- Es wird hauptsächlich mit der hochwertigen Forschungstätigkeit argumentiert, diese sei zu berücksichtigen,
- (nach Aufforderung durch das Finanzamt) werden im Zuge des Beschwerdeverfahrens weitere technische Beschreibungen, vorgelegt,
- diese werden der FFG mit der Bitte um neuerliche Prüfung vorgelegt,
-

Themen

- Grundlegendes
 - Antragsberechtigte, Kriterien für F&E, Beginn und Ende der Forschungstätigkeit
- **Problembereiche**
 - Der Antrag auf die Prämie; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?
 - Negatives Gutachten der FFG – was tun?
 - **Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen**
 - NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?

Prämienantrag – nachträgliche Ausdehnung

Anträge während laufender Betriebsprüfung:

Antrag auf **Ausdehnung der Bemessungsgrundlage** oder Geltendmachung **neuer Projekte**:

Neben den verfahrensrechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- 1) Anträge auf **Berücksichtigung weiterer Projekte**: dies **ist nicht möglich**, Grund ist, dass dieses neue Projekt im Antrag an die FFG betreffend Ausstellung eines Gutachtens nicht enthalten sein kann. Ein positives Gutachten ist jedoch Voraussetzung für eine Berücksichtigung. Es kann nur ein Antrag an die FFG gerichtet werden.
- 2) Antrag auf **Berücksichtigung weiterer Kosten** / Ausdehnung der Bemessungsgrundlage: Ein solcher Antrag ist **grundsätzlich zulässig**.

Themen

- Grundlegendes
 - Antragsberechtigte, Kriterien für F&E, Beginn und Ende der Forschungstätigkeit
- **Problembereiche**
 - Der Antrag auf die Prämie; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?
 - Negatives Gutachten der FFG – was tun?
 - Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen
 - **NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?**

NEU: Teilauszahlung – neue gesetzliche Regelung

§ 108c Abs. 4a:

Das Finanzamt **kann auf Antrag** die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich eines **sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles des Prämienantrages** (ein Forschungsprojekt, mehrere Forschungsprojekte und/oder ein Forschungsschwerpunkt, mehrere Forschungsschwerpunkte) **mit gesondertem Bescheid festsetzen**, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert.

Teilauszahlung - Voraussetzungen

Der Antrag hat zu enthalten:

1. Die im Gutachten der FFG verwendete Nummer und den Titel des Forschungsprojektes bzw. des Forschungsschwerpunktes, auf die er sich bezieht.
2. Die darauf entfallende Bemessungsgrundlage und die Höhe der Forschungsprämie, die gesondert festgesetzt werden soll.

„Die Forschungsprämie, die auf den nicht auf diese Weise erledigten Antrag entfällt, ist ebenfalls mit einem gesonderten Bescheid oder mit mehreren gesonderten Bescheiden festzusetzen.“

Inkrafttreten: ab 20. Juli 2022

Teilauszahlung - Voraussetzungen

Folgende Umstände sind dafür maßgebend:

1. Eine Teilentscheidung ist nur in **Bezug auf abgegrenzte Sachverhalte möglich**, das sind **Forschungsprojekte und/oder Forschungsschwerpunkte**. Sachverhaltsteile darunter können nicht Gegenstand einer Teilentscheidung sein; ...
2. Voraussetzung ist, dass damit zu rechnen ist, dass sich ohne derartige Teilerledigung die **Gesamterledigung „erheblich verzögert“**. ...
3. Die erstmalige **Teilentscheidung erfolgt nur auf Antrag**. Ob eine Teilentscheidung erfolgt, liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (§ 20 BAO). Bei der Ausübung des **Ermessens werden zwei Parameter** maßgebend sein, nämlich die **abzuschätzende Dauer** bis zur Gesamterledigung und die **Höhe der Prämie**.

Teilauszahlung - Voraussetzungen

4. **Mehrere** (verschiedene Projekte/Schwerpunkte betreffende) **Anträge und Bescheide sind möglich**. Im Bescheid ist klar zum Ausdruck zu bringen, über welchen Sachverhalt abgesprochen wird (Bezeichnung der Projekte/Schwerpunkte) und dass die darauf entfallende Prämie festgesetzt wird. Wird dem **Antrag nicht entsprochen, ist er mit anfechtbarem Bescheid abzuweisen**.
5. **Jede Teilentscheidung setzt die Prämie hinsichtlich des davon betroffenen Sachverhaltsteiles fest**. Es handelt sich dabei um keine Festsetzung gemäß § 201 BAO, sondern eine solche auf Grundlage des § 108c EStG 1988. Die Teilentscheidungen mit jeweils gesonderten Bescheiden sind jeweils rechtlich voneinander unabhängig.
6. Der **herausgelöste Rest** des Prämienantrages ist sodann ebenfalls durch eine oder mehrere **bescheidmäßige Teilentscheidung(en) zu erledigen**. ...

Teilauszahlung - Voraussetzungen

7. Die Regelung ist auch in einem Folgeverfahren (Beschwerdeverfahren, Neufestsetzung im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens) anwendbar.

Inkrafttreten:

...

Die restlichen Regelungen (Anmerkung: Teilauszahlung) sollen mit der Verlautbarung im BGBl in Kraft treten; das gewährleistet, dass ab diesem Zeitpunkt Abs. 4a (Teilbescheid) **auf offene Prämienverfahren anwendbar** ist.

Inkrafttreten ab 20. Juli 2022 für alle offenen Verfahren.

Teilauszahlung

Beispiel:

Im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf Forschungsprämie werden **2 von 7 Projekten die Anerkennung versagt**. Betreffend dieser beiden Projekte erklärt sich der Unternehmer mit der Aberkennung nicht einverstanden und kündigt die Vorlage weiterer Unterlagen an. Diese werden an die FFG gesendet, ...

Die Voraussetzungen für die Prämie betreffend der verbleibenden **5 Projekte sind unstrittig** gegeben, bzw. werden diese nicht angezweifelt.

Möglichkeit: Der Antragsteller kann überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Teilauszahlung gegeben sind. Ist dies der Fall kann er eine Teilauszahlung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Teilauszahlung

Beispiel (Fortsetzung):

Bei den beiden zunächst nicht anerkannten Projekten kommt es **bei einem davon zu einer Einigung**, ein Teil der Prämie für dieses Projekt wird anerkannt.

Beim nun noch verbleibenden Projekt gehen die Diskussionen weiter.

Möglichkeit: Der Antragsteller kann nun betreffend der neu zuerkannten Prämie die Voraussetzungen für einen Antrag prüfen und gegebenenfalls für diesen Teilbetrag einen (weiteren) Antrag stellen.

Anmerkung: für die Prämie des zuletzt verbleibenden Projekts wird nach Abschluss der Ermittlungen ebenfalls ein Bescheid auszustellen sein.

Es erfolgt keine „Gesamtfestsetzung“ für dieses Prämienjahr.

Teilauszahlung

Beispiel:

Bei einer Betriebsprüfung kommen Zweifel auf, ob **Kosten, die bereits der Serienfertigung zuzuordnen sind**, in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurden. Diese Zweifel betreffen 4 von 7 Projekten. **Bei allen beantragten Forschungsprojekten** sind nach Ansicht der Finanzverwaltung **Gemeinkosten** in nicht anzuerkennender Höhe berücksichtigt worden

Möglichkeit: Der Antragsteller kann überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Teilauszahlung gegeben sind.

Anmerkung: In diesem Fall liegen die Voraussetzungen nicht vor. Es gibt bei diesem Sachverhalt kein Projekt, bei dem die Prämie unstrittig ist.

Anmerkung: Es ist nicht möglich, für einzelne Projekte etwa „unstrittige 80%“ der Prämie auszuzahlen.

Das war´s

Die Forschungsprämie

**Grundlagen
Einführung in die Forschungsprämie**

Viel Spaß und Erfolg mit der Forschungsprämie

Andreas Feckter

Wien, 19. Oktober 2023